



Juni 1957

# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 6. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1255

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Festsetzung des Be-  
bauungsplanes VII-36 Gierkezeile — Zillestraße —  
Wilmsdorfer Straße in Berlin-Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bauungsplanes VII-36  
Gierkezeile — Zillestraße — Wilmsdorfer Straße  
in Berlin-Charlottenburg.**

Vom 8. Juni 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bauungsplan VII-36 vom 26. November 1956 Gierkezeile — Zillestraße — Wilmsdorfer Straße in Berlin-Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Charlottenburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*A. Begründung:*

**I. Veranlassung des Planes**

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Berlin, den 19. Juni 1957.

**Der Senat von Berlin**

Otto Suhr  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

Der ständig wachsende Verkehr im Geschäftsgebiet der Wilmsdorfer Straße erfordert zur Befriedigung des ruhenden Verkehrs die Ausweisung eines Parkplatzes.

Der Bauungsplan dient der Sicherung des von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustandes.

**II. Inhalt des Planes**

Der Bauungsplan weist die Grundstücke Zillestraße 82, 84, 86 und 88 und Gierkezeile 6, 8 und 10, deren Bebauung durch Kriegseinwirkung völlig zerstört wurde, als Parkplatz mit einer Gesamtfläche von 3900 m<sup>2</sup> für etwa 130 Pkw aus. Auf dem Grundstück Wilmsdorfer Straße 28 wurde eine 6geschossige Mischbebauung und auf den Grundstücken Gierkezeile 12 und 14 eine 5geschossige Wohnbebauung mit 2geschossigen Nebenanlagen vorgesehen. Für die Mischbebauung wurde in Anbetracht der geringen Breite der Wilmsdorfer Straße im Erdgeschoß die Eintragung einer Kolonnade von 6,00 m Tiefe erforderlich.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

**III. Verfahren**

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Charlottenburg hat dem Bauungsplan mit Beschluß Nr. 245 vom 16. Januar 1957 zugestimmt.

Der Bauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkung:*

Nach Angabe des Bezirksamtes Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, werden die Kosten für den Grunderwerb etwa 276 100 DM und für den Ausbau des Parkplatzes etwa 83 400 DM betragen.